EINWOHNERGEMEINDE
4416 Bubendorf

Bestattungs- und Friedhofsreglement

VOM: 01.01.2027

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines 4
§ 1 Geltungsbereich 4
§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht 4
2. Bestattungswesen 4
§ 3 Meldepflicht 4
§ 4 Anordnungen für die Bestattungen 4
§ 5 Publikation von Bestattungen 4
§ 6 Aufbahrung 5
§ 7 Bestattungszeiten 5
§ 8 Bestattungsfeier 5
§ 9 Unentgeltliche Bestattungen 5
§ 10 Entgeltliche Bestattungen 5
§ 11 Grabstätten 6
§ 12 Ruhezeit 6
§ 13 Exhumierung 6
3. Friedhofordnung 6
§ 14 Verhalten 6
§ 15 Friedhofgärtnerei 7
§ 16 Gräberverzeichnis 7
§ 17 Abgrenzung der Reihengräber 7
§ 18 Masse und Abstände der Gräber 7
§ 19 Gestaltung der Grabmäler 7
§ 20 Grösse der Grabmäler 7
§ 21 Setzen der Grabmäler 7
§ 22 Bepflanzung 7
§ 23 Ordnungswidrige Grabanlagen 8
§ 24 Unterhalt der Grabstätten und Ordnung 8
§ 25 Aufhebung von Grabstätten 8
4. Schlussbestimmungen 8
§ 26 Gebührenordnung 8
§ 27 Haftung 8
§ 28 Schadenersatz 8

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts....9
§ 30 Inkrafttreten 9

Die Einwohnergemeinde Bubendorf gibt sich, gestützt auf § 13 des kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und die §§ 46 und 47 Abs. 1, Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, folgendes Friedhofs- und Bestattungsreglement:

1. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

[1] Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen für die Bestattungen auf dem Friedhof Bubendorf sowie die Gestaltung, den Unterhalt und den Betrieb des Friedhofareals und der Grabstätten.

§ 2 Zuständigkeit und Aufsicht

[1] Das Bestattungswesen sowie der Friedhof sind nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung Sache der Einwohnergemeinde.

[2] Beide Bereiche unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates.

2. Bestattungswesen

§ 3 Meldepflicht

[1] Der Tod einer in Bubendorf angemeldeten Person ist nach Eintritt des Todes der Gemeindeverwaltung Bubendorf unter Vorlage des ärztlichen Todesscheins zu melden.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 4 Anordnungen für die Bestattungen

[1] Die Gemeindeverwaltung setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest.

[2] Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe.

[3] Die Form und Organisation der Abdankung sind Sache der Hinterbliebenen.

[4] Näheres regelt die Verordnung.

§ 5 Publikation von Bestattungen

[1] Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen.

§ 6 Aufbahrung

[1] Der Sarg oder die Urne der verstorbenen Person können im Abdankungsgebäude aufgebahrt werden.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 7 Bestattungszeiten

[1] Die Bestattung darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach eingetretenem Tode stattfinden, es sei denn, dass eine Sektion der Leiche stattgefunden oder der behandelnde Arzt seine Einwilligung schriftlich gegeben hat.

[2] Die Bestattungen finden in der Regel Montag bis Freitag statt, ausgenommen sind Feiertage.

[3] Näheres regelt die Verordnung.

§ 8 Bestattungsfeier

[1] Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen.

[2] Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen.

§ 9 Unentgeltliche Bestattungen

[1] Unabhängig von Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

a) alle verstorbenen Personen, die zum Zeitpunkt des Todes in der Gemeinde Bubendorf gesetzlichen Wohnsitz hatten;
b) alle Tot- und Fehlgeburten, deren Eltern in Bubendorf niedergelassen sind;
c) auswärts wohnhaft gewesene verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bubendorf ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand.
d) auswärts verstorbene Personen, die vorher während mindestens 20 Jahren in Bubendorf wohnhaft waren.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 10 Entgeltliche Bestattungen

[1] Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können in Bubendorf ebenfalls bestattet werden:

a) im Gemeindebann verstorbene Personen, die zum Zeitpunkt des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten;
b) mit besonderer Erlaubnis des Gemeinderates auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 9 Abs. 1 lit. c oder d zur Anwendung kommen.

§ 11 Grabstätten

[1] Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

a) Reihengräber für Erdbestattungen
b) Reihengräber für Urnenbestattungen
c) Urnennischen
d) Gemeinschaftsgrab mit oder ohne Namensschild

[2] Der Gemeinderat hat ausserdem die Möglichkeit, eine Gedenkstätte für Sternenkinder (Fehlgeburten bis zur 22. Schwangerschaftswoche) zu schaffen resp. anzubieten.

[3] Näheres regelt die Verordnung.

§ 12 Ruhezeit

[1] Die Ruhezeit für Grabstätten beträgt in der Regel:

a) bei Reihengräbern (Sarg oder Urne): 20 Jahre
b) bei Wandnischen (Urne): 20 Jahre
c) Asche beim Gemeinschaftsgrab: 20 Jahre / Namensschild beim Gemeinschaftsgrab: 15 Jahre
d) Name bei allfälliger Gedenkstätte für Fehlgeburten: 15 Jahre

[2] Durch weitere Bestattungen ins gleiche Grabfeld erfährt die Ruhezeit keine Verlängerung.

[3] Die neuen Grabruhezeiten gelten für Beisetzungen ab Inkrafttreten dieses Reglements.

§ 13 Exhumierung

[1] Exhumierungen vor Ablauf der Ruhezeit sind nur in Ausnahmefällen möglich.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

3. Friedhofordnung

§ 14 Verhalten

[1] Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Die Besucher und Besucherinnen werden um ein respektvolles Verhalten auf dem ganzen Friedhofareal angehalten.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 15 Friedhofgärtnerei

[1] Der Friedhofgärtner oder die Friedhofgärtnerin übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus und ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 16 Gräberverzeichnis

[1] Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis.

§ 17 Abgrenzung der Reihengräber

[1] Jedes Reihengrab erhält in der Regel einmalig leihweise ein Grabkreuz bis zur Erstellung des Grabmals.

[2] Bei den Reihengräbern erstellt die Gemeinde eine einheitliche Grababgrenzung.

§ 18 Masse und Abstände der Gräber

[1] Für die Gräber und die Abstände zwischen den Gräbern gelten festgelegte Masse.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

[1] Die Grabmäler sollen schlicht sein und sich in Material und Farbe harmonisch in die ganze Anlage einordnen.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 20 Grösse der Grabmäler

[1] Für die Grabmäler müssen festgelegte Masse eingehalten werden.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 21 Setzen der Grabmäler

[1] Grabmäler auf Reihengräbern dürfen nur auf dem vorhandenen Fundamentsockel erstellt werden, ausgenommen sind liegende Grabmäler.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 22 Bepflanzung

[1] Die Bepflanzung der Gräber ist Sache der Angehörigen.

[2] Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen.

[3] Näheres regelt die Verordnung.

§ 23 Ordnungswidrige Grabanlagen

[1] Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderates den Vorschriften anzupassen.

§ 24 Unterhalt der Grabstätten und Ordnung

[1] Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten.

[2] Näheres regelt die Verordnung.

§ 25 Aufhebung von Grabstätten

[1] Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen.

[2] Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes besteht kein Anspruch auf Umbettung in ein neues Grabfeld.

[3] Näheres regelt die Verordnung.

4. Schlussbestimmungen

§ 26 Gebührenordnung

[1] Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in der Gebührenordnung festgelegt.

§ 27 Haftung

[1] Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige Gegenstände.

§ 28 Schadenersatz

[1] Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder anderweitig Schaden anrichtet, ist schadenersatzpflichtig.

§ 29 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 18. November 2003 wird aufgehoben.

§ 30 Inkrafttreten

[1] Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft und ersetzt alle bisherigen Gemeindebeschlüsse und Verordnungen, die mit diesen Bestimmungen in Widerspruch stehen.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Bubendorf am ??? Juni 2026.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:	Der Verwalter:
Matthias Mundwiler	Damian von Arx

Von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Basel-Landschaft genehmigt am …(Datum).